

GEMA – was müssen Posaunenchöre wissen?

Im Folgenden versuchen wir, die Regelungen zum Urheberrecht - bezogen auf die Praxis im Posaunenchor - zusammenzufassen. Die Angaben sind ohne Gewähr. (Stand Herbst 2024)

Die GEMA unterscheidet in den Pauschalverträgen zwischen Gottesdiensten oder gottesdienstlichen Feiern sowie Konzerten/Veranstaltungen. Es gibt hier jeweils getrennte und separat zu betrachtende Pauschalverträge.

Pauschal abgegolten und nicht meldepflichtig:

Gottesdienste jeglicher Art sind nicht nur pauschal abgegolten, sondern auch nicht meldepflichtig. Das bedeutet, dass Musik aus dem Repertoire der GEMA hier einfach gespielt werden kann. Wichtig ist nur, dass die Feier einen gottesdienstlichen Charakter hat.

Pauschal abgegolten, aber meldepflichtig:

Pauschal abgegolten und damit ohne weitere Kosten für die GEMA-Lizenzierung sind Konzerte der „ernsten Musik“, mit „neuem geistlichem Liedgut“ oder „Gospelkonzerte“. Auch fallen „Gemeindefeste“, „Kindergartenfeste“ und „adventliche Feiern“ darunter.

Konzerte und Veranstaltungen müssten spätestens 10 Tage nach der Durchführung angemeldet werden. Hierfür gibt es ein Formular auf der Website der GEMA.

Bei Konzerten muss außerdem spätestens 6 Wochen nach der Veranstaltung eine sogenannte Setlist (Titelliste) eingereicht werden.

Das geschieht über das Online-Portal der GEMA.

Wichtig: Bei Posaunenchorkonzerten ist in der Regel immer die Kirchengemeinde der Veranstalter, weil der Posaunenchor eine Gemeindegruppe ist. Das Pfarramt oder im Zweifel der (Bezirks-)Kantor haben normalerweise Erfahrung mit GEMA-Meldungen und melden die Konzerte, wenn man das Konzertprogramm mit ergänzten Copyrightangaben weitergibt.

Der Pauschalvertrag gilt nur, wenn die Kirchengemeinde alleiniger Veranstalter ist. Bei „Kooperations-Veranstaltungen“ (z.B. mit der Kommune oder anderen Musikvereinigungen) muss das Konzert vorher angemeldet werden und man muss bezahlen.

Meldepflichtig und nicht pauschal abgegolten:

Sobald für eine Veranstaltung ein Eintritt oder ein „sonstiger Unkostenbeitrag“ erhoben wird, erhält man nur noch den Gesamtvertragsnachlass von 20 %. Die Veranstaltung ist anzumelden, zu bezahlen und sämtliche Musik ist zu melden.

Für Rückfragen stehen die GEMA (kontakt@gema.de Tel.-Nr. 030 588 589 99), oder die EKD (info@ekd.de Tel.-Nr. 0800-50 4060 2, Andrea.Braukmueller@ekd.de und Sonja.Wolf@ekd.de) zur Verfügung.